

Beim Brandschutz kein Bestandschutz?

Es gibt verschiedene falsche Aussagen, mit denen ein Brandschutzfachplaner in einer gewissen Regelmäßigkeit konfrontiert wird. Dazu gehört auch die Behauptung, dass es im Brandschutz keinen Bestandschutz gäbe. Begründet wird dies meist damit, dass der Unversehrtheit von Leib und Leben ein derart hoher Stellenwert eingeräumt werden muss, dass der Bestandschutz keine Berücksichtigung finden könne.

Es ist unbestritten, dass die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen in den vergangenen Jahrzehnten stetig verändert und an sich wandelnde Risiken angepasst worden sind. Das gilt auch für die zahlreichen technischen Regeln, die die Planung der brandschutztechnischen Infrastruktur bestimmen. Daraus folgt, dass sämtliche Gebäude bereits nach kurzer Zeit von den nunmehr aktuellen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und den zugehörigen technischen Regeln abweichen. Gäbe es hierfür keinen Bestandschutz, wäre eine ständige Anpassung aller Gebäude erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber, unter Beachtung der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz, bei älteren Gebäuden ein geringeres Sicherheitsniveau akzeptiert, als bei Gebäuden, die nach den aktuell geltenden Brandschutzbestimmungen errichtet wurden. Z.B. bestehen Geschossdecken und notwendige Treppen im Bestand häufig aus brandschutztechnisch nicht klassifizierten Holzkonstruktionen. Eine brandschutztechnische Abtrennung zwischen notwendigem Treppenraum und dem Kellergeschoss ist regelmäßig nicht vorhanden. Dass diese Abweichungen keineswegs unkritisch sind, belegen zahlreiche Brandschäden mit einer Vielzahl von Toten und Verletzten. Niemand würde verneinen, dass die Brandgefahr in Altbauten signifikant größer als bei Wohngebäuden neueren Datums ist.

Trotzdem sehen alle Fassungen der Landesbauordnungen in nahezu inhaltsgleicher Form vor, dass bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen lediglich dann eine Anpassung an die aktuellen Vorschriften verlangt werden kann, wenn dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.



Foto: Matthias Dietrich

Brände in Altbauten stellen ein besonderes Gefahrenpotenzial dar. Trotzdem gelten auch bei brandschutztechnischen Fragestellungen die bauordnungsrechtlichen Regelungen für den Bestandschutz.

Der Kommentar zur Landesbauordnung NRW (Gädtker, Temme, Heintz, Czepuck) führt hierzu aus, dass es sich im Einzelfall um eine konkrete Gefahr handeln muss. Die Abweichung des vorhandenen Zustandes vom neuen Bauordnungsrecht allein reicht für ein Anpassungsverlangen nicht aus! Das Anpassungsverlangen muss zudem nicht zur vollständigen Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen führen. Da die Anpassung ein Mittel zur Vermeidung einer Gefährdung darstellt, kommt es im Wesentlichen auf die Wahrung des Schutzzweckes an. Die generelle Eignung der Maßnahme in diese Zielrichtung muss selbstverständlich gegeben sein. Die Anpassung muss ferner dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Vereinfacht zusammengefasst wird der Bestandschutz also dahingehend eingeschränkt, dass der Personenschutz für die Nutzer eines Gebäudes in ausreichendem Maße gewährleistet sein muss, während die Anforderungen an den Objektschutz auf das zum Zeitpunkt der Errichtung geltende Baurecht reduziert werden können.

Es kann also festgestellt werden, dass eine Negierung des Bestandschutzes bei Fragestellungen des Brandschutzes nicht vertretbar ist. Eine Bewertung des Bestandschutzes muss grundsätzlich im Zuge einer Betrachtung des konkreten Einzelfalles erfolgen. Es ist bedauerlich, dass insbesondere bei den Bauordnungsbehörden und den Brandschutzdienststellen diese Rechtsauffassung nicht oder nur unzureichend bekannt ist. Hier ist offensichtlich noch erhebliches Aufklärungspotenzial vorhanden. ■

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP

Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
PHIplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp
www.vdbp.de

